

Planzeichen gem. Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 und textl. Fest-

01. Art der baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete

02. Maß der baulichen Nutzung Geschoßflächenzahl

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze Gem. § 20 (3) BauNVO sind in dem mit WA III ausgewiesenen Baugebiet Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschl. der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschl.

ihrer Umfassungswände ausnahmsweise nicht mitzurechnen

03. Bauweise, Baugrenze

offene Bauweise

abweichende Bauweise

Gem. § 22 (4) können Gebäude unter Einhaltung des seitlichen Grenzabstandes, abweichend von der offenen Bauweise, auch mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden.

- — - Baugrenze

nicht überbaubare Flächen

Satteldach

04. Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

05. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

Biotopschutzfläche

Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt standortgerechten Baum- und Strauchbewuchses

Artenliste: Quercus penducatato (Eiche) Fraxinus exelsior (Esche) Robinia pseudoakazie (Akazie) Crataegus monogyna (Weißdorn) Acer pseudoplatunus (Bergahorn) Rubus fructicosa (Brombeere) Sambucus nigra (Holunder) Prunus spinosa (Schlehdorn) Corylus avellana (Haselnuß) Rosa canina (Hund- oder Wildrose)

zu erhaltende Bäume

Nutz- und Kräutergarten

private Grünfläche

0000000

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. Artenliste

Quercus robur (Stieleiche) 3 x r. m. B. St. 12 - 14 Acer campestre (Feldahorn) 3 x r. m. B. 175/200 Viburnum lantana (wolliger Schneeball) 60/80 Sympharicarpus orbiculatus (Schneebeere) 2 x r. 60/100 Stephanandra cripsa (Robustes Strauchgewächs) m Tb 30/40 Kolkwitia amables (Kolkwikie) m. B. 80/100 Amelanchia canadensis (Kupfer Felsenbirne) Sol. m.B. 175/200

anzupflanzende Hochstämmegem. Artenliste: Carpinus betulus (Hainbuche) H.m.B. 10 - 12 Tilia cordata (Winterlinde) H. m. B 14 - 16 Quercus rubra (Rot-Eiche) H m. B. 12 - 14

5.1 Erhaltung vorhandener Gehölzbestände

Der vorhandene Bewuchs ist so weit wie möglich zu schonen.

Gesunde Bäume sind zu erhalten. Falls durch die Erhaltung dieser Bäume die Durchführung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird, sind Ausnahmen zulässig, wenn an anderer Stelle des Grundstückes für eine angemessene Ersatzpflanzung von Laubbäumen Sorge getragen wird. Dabei sind für einen alten Baum drei junge heimische Laubbaume als Ersatz zu pflanzen.

In jeder Phase der Baudurchführung sind die zu erhaltenden Bäume vor schädigenden Einflüssen zu bewahren (s. Deutsche Normen: "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" DIN 18920, Oktober 1973).

5.2 Vorgartengestaltung in allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten

In allgemeinen Wohngebieten sind Vorgärten als zusammenhängende Grünflächen zu gestalten und zu unterhalten. Dabei sind bevorzugt Laubbäume zu pflanzen, die in der Größe den

Grundstücksverhältnissen entsprechen. Vorgarteneinfriedigungen (soweit überhaupt erforderlich) sind so zu gestalten, daß sie den Zusammenhang des Straßen- und Platzbildes nicht stören.

Bei den Einfriedigungen der Grundstücke sind Betonpfeiler oder Mauern nicht zulässig. Wenn eine Einfriedigung erforderlich ist und keine Hecke gepflanzt wird, sollten Holzzäune mit _ einer Maximalhöhe von 80 cm verwendet werden.

Bei den lebenden Hecken sind einheimische Laubgehölze zu

5.3 Grünflächen- und Gehölzanteil in allgemeinen Wohngebieten und Misch-

In allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten sind mindestens 80 % der nicht überbauten Grundstücksflächen als Garten oder Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Auf jedem Grundstück ist mindestens ein Laubbaum, bei entsprechender Grundstücksgröße mehrere Laubbäume, zu pflanzen; dies können auch hochstämmige Obstbäume sein.

Geschlossene Wandflächen oder freistehende Stützen, Gebäude und Brüstungen sind zu beranken.

5.5 Grundwasserneubildung

Die Versiegelung der Oberfläche ist auf das unumgängliche

Auf den Grundstücken sind Gehwege, Pkw-Stellplätze, Garagenzufahrten, Hofflächen und Terrassen in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

Es wird dringend empfohlen, das anfallende Oberflächenwasser über ein getrenntes Leitungsnetz in eine Zisterne auf dem jeweiligen Grundstück abzuleiten. Das Fassungsvermögen sollte mindestens 75 l/qm projizierte Dachfläche betragen.

Im Einzelfall kann, bei entsprechender Prüfung des Baugrundes, die Zisterne auch mit einer Sickereinrichtung kombiniert werden. In diesem Fall läßt sich das Fassungsvermögen auf 50 I/qm projizierte Dachfläche begrenzen.

Einsatzverbot von Auftausalzen beim Winterdienst auf durchlässigen

6. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet und bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind (Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB).

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

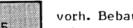
7. Nachrichtliche Übernahme

----- Flurgrenze

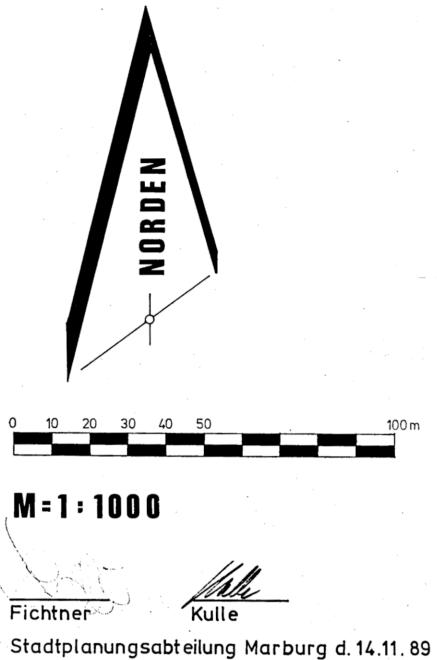
Flurstücksgrenze

Flurnummer

Flurstücksnummer



orh. Bebauung



Bei Vergabe der Kanalisations- und Erschließungsaufträge sowie sonstigen Erdarbeiten und bei Erteilung einer Baugenehmigung sind die ausführenden Baufirmen verpflichtet, auftretende archäologische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gem. § 20 DSchG unmittelbar dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen zu melden; Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung (§ 20, 3 DSchG) zu schützen.

BEBAUUNGSPLAN DER STADT MARBURG NR 5/9 STT. OCKERSHAUSEN - "OCKERSH. FÜR DAS GEBIET ALLEE - WESTL.KONRAD-LAUCHT WE nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches i.d.f. vom 8.12.1986 (BGBL I.S. 2191). Zuletzt G geändert durch Gesetz vom in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 23.1.1990 (BGLB. I.S. 127) und der Planzeichenvererdnung vom 30.7.81. (BGBL. I.S. 833) sowie der Hess. Bauerdnung i.d. F. vom 16.12.1977 (GVBL 1978 I.S. 2), geändert durch die Gesetze vom 6.6.1978 (GVBL. I.S.317) und vom 10.7. 1979 (GVBL. I.S. 179) . BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES Es wird bescheinigt daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Der Landrat des Kreises Marburg-Biedenkopf Im Auftrag
Michel) Marburg, den 25.10.1990 AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK Vermessungsdirektor Aufsteilung des Bebauungsplanes durch die Stadtvererdnetenversammlung beschlossen am 23,11.84 4a. <u>Anhorungsverme</u>rk Die Bürgeranhörung hat gem. § 3 Bau GB Ausgelegt vom 28,11,89 bis 29,12,89 Bürgerversammlung am 4 b. OFFENLEGUNGSVERMERK

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 22.06 90 bis 23.07.90 öffentlich ausgelegen Die Bekanntmachung der Planauslegung wah bemall Hauptsatzung am 15.

SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 Bauf von dar Stadtverordnetenversammlung am

Lage im Gebier

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB

wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügung vom .2.8. 01 1991. Az.: 34-61 d 04/01-Regierungspräsidium Gießer

VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BERANN MACHUNG NACH DER GENEHMIGUNG Die Genehmigung des Bebauungsplane wird am 8.2.1991 öffentlich bekanntgegeben.